

BÜROKRATIEKOSTEN UND ERFÜLLUNGS-AUFWAND DER ENERGIEWENDE

Prof. Dr. Andreas Seeliger, Dr. Susanne Michalik, Jonas Roller,
Daniel Kühnhenrich

↳ **Schlüsselwörter:** Bürokratiekosten – Erfüllungsaufwand – Energiewende –
Energieversorgung

ZUSAMMENFASSUNG

Der Begriff Energiewende beschreibt ein umfangreiches politisches Maßnahmenpaket zum Ausstieg aus der Kernenergie und zur Nutzung von erneuerbaren Energien. Bei der Umsetzung entstehen direkte Ausgaben, beispielsweise für die Subvention erneuerbarer Energien oder den Stromnetzausbau, sowie weitere Kosten in Form von Bürokratiekosten und Erfüllungsaufwand für die Energiewirtschaft. Der Artikel untersucht, wie sich die Bürokratiekosten der Energiewende im Vergleich mit den Kosten der Finanzkrise bei der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie der Gesamtwirtschaft seit 2011 entwickelt haben. Dafür werden der Bürokratiekostenindex, das Verhältnis der branchenspezifischen Bürokratiekosten zur Bruttowertschöpfung und die Änderungen des jährlichen und einmaligen Erfüllungsaufwands näher betrachtet.

↳ **Keywords:** administrative burdens – compliance costs – energy transition –
energy supply

ABSTRACT

Germany's Energiewende is a legislative package for a shift from nuclear to renewable energy. Its implementation causes direct costs such as clean energy subsidies, and the expansion of the electrical distribution network. In addition, the energy sector experiences administrative costs. This article analyzes the development of these bureaucracy costs, compares them to the burdens of companies in the financial and insurance activities sector in light of the financial crisis, and the economy as a whole since 2011. The bureaucracy cost index, the ratio of sector specific bureaucracy cost and gross value added, and changes in yearly and one-off compliance costs are used as indicators.

Prof. Dr. Andreas Seeliger

ist Volkswirt und lehrt Energiewirtschaft an der Hochschule Niederrhein. Er ist außerdem Associate bei der Unternehmensberatung Frontier Economics Ltd. und hat über 15 Jahre Berufserfahrung in der Energiewirtschaft. Er beschäftigt sich vor allem mit wettbewerblichen und regulatorischen Aspekten der Energiewirtschaft.

Dr. Susanne Michalik

ist Politikwissenschaftlerin. Im Referat „Ex-ante-Schätzungen, Datenauswertung, Bilanzierung“ der Gruppe „Bürokratiekostenmessung“ des Statistischen Bundesamtes bearbeitet sie Ex-ante-Kostenermittlungen bei Regelungsvorhaben der Bundesregierung und Zufriedenheitsbefragungen mit behördlichen Dienstleistungen.

Jonas Roller

ist Politikwissenschaftler und im Referat „Ex-ante-Schätzungen, Datenauswertung, Bilanzierung“ der Gruppe „Bürokratiekostenmessung“ des Statistischen Bundesamtes tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen auf der Berechnung des Bürokratiekostenindex und der Bilanzierung des Erfüllungsaufwands einschließlich der Bürokratiebremse (One in, one out).

Daniel Kühnhenrich

ist Wirtschafts- und Kommunikationswissenschaftler. Im Referat „Grundsatzfragen der Bürokratiekostenmessung“ der Gruppe „Bürokratiekostenmessung“ des Statistischen Bundesamtes ist er insbesondere mit der Weiterentwicklung der Methodik der Bürokratiekosten und des Erfüllungsaufwands betraut.

1

Einleitung

Die Bundesregierung hat 2011 mit der sogenannten Energiewende ein umfangreiches Maßnahmenpaket zum Umbau des Energiesektors beschlossen, das als eines der ambitioniertesten Programme weltweit in diesem Bereich gilt (Quitow und andere, 2016). Kernelement ist das 2010 entworfene Energiekonzept der Bundesregierung (BMW/BMU, 2010), das nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima 2011 um den beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie erweitert wurde (BMW, 2011). Außerdem wurden ambitionierte Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energien vorgegeben. Diese beiden zentralen Bausteine, Kernenergieausstieg und erneuerbare Energien, verdeutlichen exemplarisch, dass die Energiewende keine wirklich neue Politik darstellt, sondern vielmehr ein gemeinsames Etikett für bisher isoliert durchgeführte Maßnahmen ist (Seeliger, 2018). Sowohl der ursprünglich beschlossene Ausstieg aus der Kernenergie 2022 durch die Novellierung des Atomgesetzes als auch der Ausbau der erneuerbaren Energien 2000 (Erneuerbare-Energien-Gesetz), beziehungsweise ab 1991 mit dem Vorgänger Stromeinspeisegesetz, blicken auf eine gewisse Historie zurück. Ähnliches gilt für die meisten anderen Elemente der Energiewende, beispielsweise den 2009 beschlossenen beschleunigten Netzausbau.

Bei der bisherigen Bilanz der Energiewende zeigt sich ein „durchwachsendes Bild“ (Bardt, 2018, hier: Seite 1). Klar erfüllten Zielen im Bereich des Kernenergieausstiegs oder beim Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung stehen andere Bereiche gegenüber, bei denen das Erreichen der Ziele ohne weitere Maßnahmen sehr unwahrscheinlich ist (BMW, 2018, 2019). Hierzu zählen die Durchdringung mit Elektromobilität, um den Endenergieverbrauch zu reduzieren, und die Steigerung der Energieeffizienz, um den Primärenergieverbrauch zu senken (BMW, 2019, hier: Seite 3 f.).

Solche grundlegenden industriellen Strukturmaßnahmen sind mit hohen Kosten verbunden. Die Bundesregierung schätzt die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten bis 2050 auf 550 Milliarden Euro, was jährlichen Kosten von etwa 15 Milliarden Euro entspricht (Bundesregierung, 2019). Diese Kosten der Energiewende

umfassen jedoch nur Investitionskosten, beispielsweise in Stromerzeugungsanlagen oder Übertragungsnetze. Darüber hinaus fallen weitere Kosten an, die mit der umfangreichen Gesetzgebung im Rahmen der Energiewende verbunden sind. Dazu zählen unter anderem die sogenannten Bürokratiekosten und der Erfüllungsaufwand, die dieser Beitrag untersucht.

2

Methodik

2.1 Bürokratiekosten und Erfüllungsaufwand

Die Bundesregierung hat 2006 das Programm „Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung“ aufgelegt, in dessen Mittelpunkt die systematische Analyse der Bürokratiekosten stand, die der Wirtschaft aus Informationspflichten entstehen. Dabei handelt es sich um Kosten, die aus „Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln“ (§ 2 Absatz 2 Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates – NKRK) resultieren. Dazu zählen beispielsweise Dokumentations- und Meldepflichten (wie die Meldung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter), Kennzeichnungspflichten (wie das Energielabel für Elektrogeräte) oder die Mitwirkung bei Kontrollen (wie der Außenprüfung durch das Finanzamt). Die Erhebung der Kosten erfolgte nach dem international erprobten Standardkosten-Modell (SCM Network, 2014). Es zerlegt die Arbeitsschritte, die innerhalb eines Unternehmens zur Erfüllung einer Informationspflicht anfallen, in sogenannte Standardaktivitäten. Diese Standardisierung erlaubt den Vergleich unterschiedlicher Prozesse in den Unternehmen für die vielfältigen Pflichten, die sich aus Bundesrecht ergeben. Das Statistische Bundesamt hat 2007 und 2008 den Bestand dieser Pflichten aus Bundesrecht gemessen und für über 9500 Informationspflichten die Bürokratiekosten erhoben. Sie beliefen sich auf insgesamt 49,3 Milliarden Euro (Chlumsky und andere, 2006; Statistisches Bundesamt, 2014).

Die Bundesregierung erweiterte 2011 die Betrachtung von den Bürokratiekosten der Wirtschaft auf den Erfül-

lungsaufwand sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand „umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift [...] entstehen“ (§ 2 Absatz 1 NKRK). Neben den Bürokratiekosten fließen somit auch weitere, substantielle Kosten in die Betrachtung ein. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Kosten für die Umrüstung einer Maschine oder die Einführung einer neuen Software. Somit können Investitionskosten Teil des Erfüllungsaufwands sein.¹ Die Bundesministerien sind verpflichtet, alle Regelungsentwürfe mit einer Schätzung des einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwands zu versehen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen validiert das Statistische Bundesamt die Schätzung, wenn diese die Schwelle von 100 000 Euro überschritten hat [Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), 2014; Statistisches Bundesamt, 2018; Vorgrimler und andere, 2011].

2.2 Abgrenzung des Sektors Energiewirtschaft

Um ein möglichst realistisches Bild der sektorspezifischen Belastung durch Bürokratiekosten und Erfüllungsaufwand zu schaffen, wird zunächst der Sektor Energiewirtschaft abgegrenzt. Zugleich ist eine genaue Spezifizierung für einen Vergleich mit anderen Sektoren von Bedeutung, sodass Doppelzählungen oder allgemeine Belastungen (die alle oder zumindest mehrere Sektoren betreffen) nicht einbezogen werden.

Normen werden in der Bürokratiekostenmessung in einzelne Vorgaben untergliedert, was es ermöglicht, zwischen verschiedenen Akteuren und Handlungen zu unterscheiden. Die Sektoreuzuordnung wird dementsprechend auch auf Ebene der Vorgaben und nicht der Regelungen im Allgemeinen vorgenommen. Vorgaben des Energiesteuergesetzes, die sich beispielsweise auf die Abgabe der Steueranmeldung im Energiesektor beziehen, werden auch diesem zugeordnet. Grund dafür ist, dass sie zu einer speziellen Belastung des Endprodukts Energie führen und somit die Wettbe-

werbsfähigkeit der Energiewirtschaft betreffen. Andere Belastungen fallen jedoch beim Energieverbraucher an, beispielsweise bei der produzierenden Industrie. Folglich werden diese Kosten der Gesamtwirtschaft zugeordnet und bei der sektorspezifischen Untersuchung nicht weiter berücksichtigt (Frontier Economics und andere, 2010; Grief/Seeliger, 2019).

Die folgenden Untersuchungen orientieren sich an der Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes. Dadurch sind diese Abgrenzungen eindeutig und die relevanten Regelungen lassen sich direkt aus der WebSKM-Datenbank aller rechtlichen Vorgaben (Statistisches Bundesamt, 2019b) herausfiltern, die dort entsprechend hinterlegt sind. Die Energiewirtschaft wird in der WZ 2008 unter Abschnitt D beziehungsweise D35 (Energieversorgung) geführt. Diese Abteilung gliedert sich in die drei Gruppen 35.1 Elektrizitätsversorgung, 35.2 Gasversorgung sowie 35.3 Wärme- und Kälteversorgung (Statistisches Bundesamt, 2008).

Dem Vorteil der einfachen und zur amtlichen Statistik kompatiblen Abgrenzung stehen jedoch gewisse Abgrenzungsprobleme entgegen. So werden speziell im Gasbereich nicht alle Teilsektoren in diesem Abschnitt erfasst. Beispielsweise wird die Erdgasförderung nicht dem Abschnitt D Energieversorgung zugerechnet, sondern dem Abschnitt B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Gruppe 06.2 Gewinnung von Erdgas). Umgekehrt ist mit der Wärmeversorgung ein Bereich in Abschnitt D enthalten, der zumindest nach der Definition des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zur Energiewirtschaft zählt. Zwar ließen sich diese Abweichungen modifizieren, allerdings würde damit die einfache und stringente Systematik aufgebrochen werden. Darüber hinaus weisen die angesprochenen Teilbereiche kaum Einträge in der WebSKM-Datenbank auf, sodass diese geringfügige Inkompatibilität zum Energiewirtschaftsgesetz toleriert werden kann.

¹ Die von der Bundesregierung geschätzten Investitionskosten der Energiewende von 15 Milliarden Euro jährlich können sich mit dem Erfüllungsaufwand teilweise überschneiden.

3

Bürokratische Belastungen des Energiesektors

3.1 Bürokratiekosten

Durch die Bestandsmessung der Kosten aus gesetzlichen Informationspflichten für Unternehmen ist die absolute Höhe der Bürokratiekosten bekannt. Mit Stand September 2019 lassen sich in der WebSKM-Datenbank 77 Normen identifizieren, die ausschließlich oder überwiegend dem Energiesektor zugeordnet werden können. Die gesamten Bürokratiekosten dafür belaufen sich auf jährlich 685,2 Millionen Euro. Damit sind die Kosten wie auch die Zahl der Normen gegenüber der letzten großen Erhebung der branchenspezifischen Bürokratiekosten des Energiesektors gestiegen: Bei der 2010 für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durchgeführten Erhebung wurden Bürokratiekosten von 505 Millionen Euro in 66 Normen ermittelt (Frontier Economics und andere, 2010). Die damalige Untersuchung

umfasste zusätzlich noch den Mineralölsektor, daher ist die Belastung für die Strom- und Erdgaswirtschaft noch deutlicher gestiegen, als es der reine Vergleich der Kosten bereits impliziert. Der Anstieg der Kosten schließt allerdings auch konjunkturelle Effekte mit ein.¹²

↘ **Tabelle 1** listet die zehn Normen mit den höchsten Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus dem Energiesektor auf. Diese machen mit 610,1 Millionen Euro bereits fast 90% der gesamten branchenspezifischen Belastungen aus, während die verbleibenden anderen 67 Normen nur noch vergleichsweise kleine Belastungen mit sich bringen.

Bei allen in Tabelle 1 dargestellten Gesetzen und Verordnungen handelt es sich um bereits vor der Energiewende erlassene Normen. Im Zusammenhang mit dem Energiewendepaket wurden in mehreren dieser Gesetze und Verordnungen Änderungen vorgenommen. Dies

2 In regelmäßigen Abständen aktualisiert das Statistische Bundesamt die WebSKM-Datenbank, um die konjunkturelle Entwicklung und insbesondere Lohn- und Preissteigerungen nachzuzeichnen. Dies führte 2012 und 2018 zu einer Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Bürokratiekosten um 21 beziehungsweise 13% (Dotzler und andere, 2019).

Tabelle 1

Die zehn Normen mit den höchsten Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus dem Energiesektor

	Informations-	Jährliche
	pflichten	Belastung
	Anzahl	1 000 EUR
1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)	93	106 351
2 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)	39	104 713
3 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)	39	76 799
4 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVFernwärmeV)	7	62 381
5 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)	16	61 970
6 Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)	38	52 358
7 Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)	11	49 275
8 Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (Energie StV)	116	44 574
9 Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV)	24	35 612
10 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)	31	16 024

betrifft vor allem das Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.

Ein Gesetz oder eine Verordnung besteht in der Regel aus mehreren einzelnen Vorgaben. Die bürokratiekostenintensivste Vorgabe im Bereich der Energiewirtschaft ist mit einer Belastung von rund 66 Millionen Euro im Jahr die „Mitteilung an Anschlussnehmer oder -nutzer, dem Beauftragten des Netzbetreibers Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen zu gewähren und Hinweis auf einen Ersatztermin“. Die Informationspflicht geht auf § 21 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Halbsatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) zurück. Jährlich schreiben Netzbetreiber oder deren Beauftragte fast 29 Millionen Mal Personen und Unternehmen an, um technische Prüfungen vorzunehmen oder die Zähler abzulesen (Statistisches Bundesamt, 2019d). Diese Pflicht der Wirtschaft ist eher mit der Aufrechterhaltung der Energieversorgung im Allgemeinen verbunden und bereits lange gesetzlich geregelt. Dagegen steht an zweiter Stelle eine Pflicht, die einen engeren Zusammenhang mit der Energiewende aufweist: Betreiber von Anlagen (oder Luftfahrzeugen) sind durch § 5 Absatz 1 und § 27 Absatz 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes jährlich zur Ermittlung von Emissionen, zum Erstellen des Emissionsberichts und zur Verifizierung des Berichts verpflichtet. Diese Verpflichtung verursacht jährliche

Bürokratiekosten von etwa 46 Millionen Euro (Statistisches Bundesamt, 2019e).

3.2 Erfüllungsaufwand

Anders als bei den Bürokratiekosten wurden die Belastungen durch den Erfüllungsaufwand nicht für alle bestehenden Regelungen erfasst. Somit liegen keine Angaben zur absoluten Höhe des Aufwands vor, was für eine vollumfängliche Analyse hilfreich wäre. Allerdings werden die Veränderungen im Erfüllungsaufwand seit 2012 registriert. Dieser Zeitraum reicht aus, um den Einfluss der Energiewende zumindest indikativ zu erfassen. Zudem misst das Statistische Bundesamt absolute Belastungen sukzessiv über die Validierung von Aufwandsschätzungen ab 100 000 Euro nach.

Seit 2012 erfolgten an 44 der 67 relevanten Normen wesentliche Änderungen mit Einfluss auf den Erfüllungsaufwand. Kostenerhöhend wirkten sich 24 Änderungen aus, was zu Mehrbelastungen von 461,1 Millionen Euro je Jahr führte. Im Gegenzug gelang es dem Gesetzgeber, bei 20 Normen die Kosten des Erfüllungsaufwands um insgesamt 110,5 Millionen Euro je Jahr zu senken. Saldiert bleibt ungeachtet dessen eine Zunahme des Erfüllungsaufwands im Wirtschaftssektor Energieversorgung um jährlich 350,6 Millionen Euro.

Tabelle 2

Die zehn Normen mit den höchsten Änderungen (+/-) am Erfüllungsaufwand (ex ante) von 2012 bis 2019

	Vorgaben	Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands
	Anzahl	1 000 EUR
Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	4	+ 245 796
Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	11	+ 134 509
Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)	80	+ 62 673
Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)	7	+ 6 720
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	31	+ 4 063
...		
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	100	- 891
Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)	3	- 3 730
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	8	- 7 782
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3	- 19 091
Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)	39	- 70 322

↘ Tabelle 2 zeigt die zehn Normen mit den größten Änderungen (positiv und negativ) an jährlichem Erfüllungsaufwand. Hierbei fällt auf, dass die beiden kostenintensivsten Veränderungen sich auf 380,3 Millionen Euro addieren – mehr, als die gesamte Nettoveränderung ausmacht.

Die systematische Erfassung der Veränderungen des Erfüllungsaufwands begann erst im Jahr 2012, somit wurden fast alle aufgeführten Normen nach dem Beschluss der Energiewende 2011 verabschiedet. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass sie auch im Zusammenhang mit den Zielen der Energiewende stehen müssen. Bei einer genaueren Betrachtung der einzelnen Normen wird jedoch genau dieser Zusammenhang bei den meisten Regelungsänderungen ersichtlich. So betrifft beispielsweise die Verordnung über elektromagnetische Felder die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen, die künftig eine wesentliche Rolle beim Transport von Windstrom aus Norddeutschland in den Süden einnehmen sollen. Das Messstellenbetriebsgesetz enthält umfangreiche Regelungen zu den sogenannten Smart-Metern, die dazu dienen, den Stromverbrauch der volatilen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien besser anzupassen. Bei den Verordnungen bezüglich der Freiflächenanlagen, der Elektromobilität, der Zuteilung der Emissionsberechtigungen und der Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien sowie beim neuen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz verdeutlicht bereits der Titel der jeweiligen Norm den direkten Bezug zur Energiewende.

4

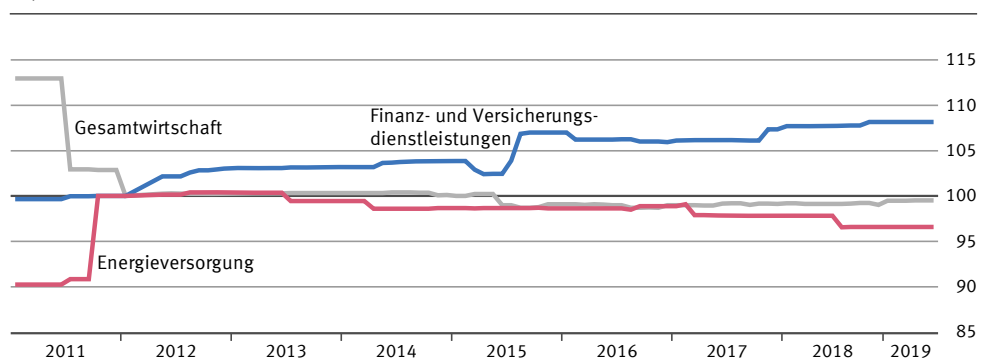
Entwicklung der Belastungen der Energiewirtschaft

4.1 Bürokratiekosten im Vergleich

Zur Einordnung der bürokratischen Belastungen der Energiewirtschaft werden diese von 2011 bis 2019 mithilfe des Bürokratiekostenindex betrachtet und den Kosten der Gesamtwirtschaft gegenübergestellt (Statistisches Bundesamt, 2019a). Der Bürokratiekostenindex stellt die Bürokratiekosten der Wirtschaft aus Informationspflichten dar. Der Erfüllungsaufwand, der aus weiteren Vorgaben entsteht, wird hier nicht abgebildet. Bringt die Bundesregierung Regelungen auf den Weg, die den bürokratischen Aufwand erhöhen, steigt der Index, bei Abbaumaßnahmen sinkt er. Den zeitlichen Ausgangspunkt für den Bürokratiekostenindex bildet der Stand an Bürokratiekosten zum 1. Januar 2012. Er startet mit einem Wert von 100 (Vorgrimler, 2013). Ein Blick auf die Entwicklung der Bürokratiekosten der Gesamtwirtschaft zeigt, dass der Bürokratiekostenindex zwischen 2011 und 2012 von einem Wert von 113,0 auf 100,0 stark zurückgegangen ist. Danach bewegte er sich zwischen 100,4 und 98,7. Insgesamt sind die Bürokratiekosten über den betrachteten Zeitraum um 13,5 Indexpunkte gesunken. Der größte Teil des Abbaus betrifft dabei den Zeitraum zwischen 2011 und 2012. Die Bundesregierung hatte sich 2007 das Ziel gesetzt, bis Ende 2011 die Bürokratiekosten um 25% zu reduzieren und danach konstant niedrig zu halten (Bundesregierung, 2013). ↘ Grafik 1

Grafik 1

Entwicklung des Bürokratiekostenindex nach Wirtschaftssektoren
1. Januar 2012 = 100



2019 - 01 - 0628

Der Bereich der Energieversorgung entwickelte sich im Vergleich zur Gesamtwirtschaft gegenläufig: Der für den Wirtschaftssektor Energieversorgung berechnete Bürokratiekostenindex stieg im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 1. Mai 2019 von 90,2 auf 96,6 (1. Januar 2012 = 100). Die größten Veränderungen waren ebenfalls 2011 zu verzeichnen. Als Reaktion auf den Reaktorunfall in Japan und die daraus resultierende gesellschaftliche Debatte brachte die Bundesregierung ein großes Gesetzespaket auf den Weg, das die Energiewende einleiten sollte. Unter anderem wurde das Energiewirtschaftsgesetz novelliert. Die daraus abgeleiteten Informationspflichten hatten beispielsweise zum Ziel, die Kommunikation zwischen Betreibern und Kundschaft über Änderungen der Vertragsbedingungen und bei Beschwerden zu verbessern. Damit verbunden war ein sektorspezifischer Anstieg des Bürokratiekostenindex von 90,2 (1. Januar 2011) auf 100,0 (1. September 2011). Dieser führte zwar zu einem starken Anstieg der Belastung der Wirtschaft, sorgte aber auch für mehr Transparenz auf Seiten der Konsumentinnen und Konsumenten von Strom und Gas. In den folgenden Jahren wurden die bürokratischen Belastungen jedoch durch Anpassungen an zentralen Gesetzen der Energiewende wieder reduziert.

Die Überarbeitung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes führte 2012 zu einem leichten Anstieg des Bürokratiekostenindex der Energiebranche. Hier wurden die Mitteilungspflichten von Anlagenbetreibern gegenüber Netzbetreibern erweitert, um den Handel mit Strom aus erneuerbaren Energien zu vereinfachen. Durch die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2014 sind beispielsweise die Kosten für ein Umweltgutachten im Zusammenhang mit der Vergütung von Strom aus Biomasse weggefallen. Die jährlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten reduzierten sich insgesamt um 5 Millionen Euro und der Bürokratiekostenindex lag Ende 2014 bei 98,66. Der Trend zum Bürokratieabbau setzte sich 2017 fort, der Bürokratiekostenindex der Energiebranche fiel auf 97,8. Dies lag unter anderem an einer weiteren Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die eine Zeitersparnis von 20 % bei der Erfüllung von Informationspflichten der Netzbetreiber gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern ermöglichte. Ein Jahr später kam es erneut zu einer deutlichen Entlastung der Wirtschaft, vor allem aufgrund einer Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Unter anderem haben sich die Kosten für die Emissionsberichterstattung, der zweitwertesten Informationspflicht im

Bereich der Energiewirtschaft, um 8 Millionen Euro reduziert. Zum 1. Mai 2019 lag der Bürokratiekostenindex der Energieversorgung bei 96,6 und damit deutlich unter dem der gesamten Wirtschaft. Trotz des langfristigen Trends zum Bürokratieabbau konnte das Niveau von 2011 bislang nicht wieder erreicht werden.

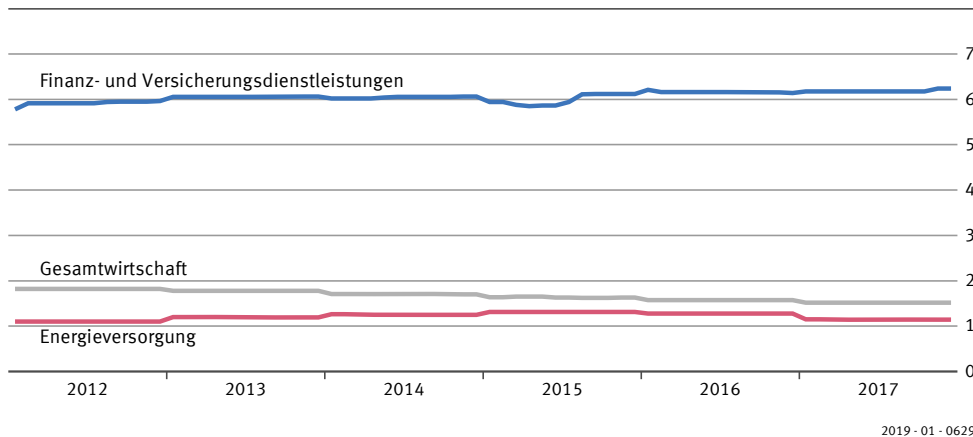
Vergleicht man den Anstieg um 6,4 Indexpunkte bei der Energieversorgung in den letzten acht Jahren mit den ebenfalls netzgebundenen Wirtschaftszweigen Telekommunikation sowie Post-, Kurier- und Expressdienste (WZ 61 beziehungsweise WZ 53), so zeigt sich, dass dort kaum neue Regelungsvorhaben auf den Weg gebracht wurden. Dies führte dazu, dass deren branchenspezifische Bürokratiekostenindizes über den gesamten Zeitraum von 2012 bis 2019 nur um 0,004 Indexpunkte variierten. Aus dieser Perspektive haben die Unternehmen der Energiewirtschaft eine deutliche Mehrbelastung erfahren. Schaut man sich einen Bereich an, der ähnlich große gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit erhalten hat, relativiert sich dieses Bild wieder etwas. Durch die Finanzkrise seit 2007 gab es im Sektor Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (WZ-Abschnitt K) wie auch in der Energiewirtschaft ein hohes Niveau an Rechtsetzungstätigkeit. Insgesamt ist der Bürokratiekostenindex dieser Branche im Betrachtungszeitraum um 8,5 Punkte gestiegen. Damit haben Unternehmen, die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen erbringen, zwar einen größeren Anstieg der Bürokratiekosten erfahren als die Energieversorger, jedoch führten neue rechtliche Regelungen zu einem weniger sprunghaften, sondern eher sukzessiven Aufbau an bürokratischen Belastungen. Der Anstieg des Bürokratiekostenindex in der Energieversorgung im kurzen Zeitraum zwischen 2011 und 2012 um 10,2 Punkte hat die Branche also besonders spürbar belastet. Durch die gesetzgeberischen Maßnahmen der Folgejahre konnten diese bürokratischen Aufwände aber auch teilweise wieder abgebaut werden.

Um zu analysieren, wie stark die Bürokratiekosten den alltäglichen Geschäftsbetrieb belasten, eignet sich ein Vergleich mit der nominalen Bruttowertschöpfung³ der jeweiligen Wirtschaftsbereiche (Statistisches Bundesamt, 2019f). Im Zeitraum zwischen 2012 und 2017 lag

3 „Die Bruttowertschöpfung [...] umfasst [...] nur den im Produktionsprozess geschaffenen Mehrwert. Die Bruttowertschöpfung ist bewertet zu Herstellungspreisen, das heißt ohne die auf die Güter zu zahlenden Steuern (Gütersteuern), aber einschließlich der empfangenen Gütersubventionen.“ (Statistisches Bundesamt, 2019c)

Grafik 2

Entwicklung der Bürokratiekosten nach Wirtschaftssektoren in Relation zur Bruttowertschöpfung
Anteil der Bürokratiekosten an der Bruttowertschöpfung in %



der Anteil der Bürokratiekosten der Gesamtwirtschaft an der Bruttowertschöpfung zwischen 1,5 und 1,8% und ist stetig gesunken. Bei der Energieversorgung lag diese Relation unter den Werten der Gesamtwirtschaft und schwankte zwischen 1,1 und 1,3%. Der Rückgang ab 2017 aufgrund der oben beschriebenen Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist auch hier wahrnehmbar. Insgesamt wird die Energiebranche trotz des sprunghaften Anstiegs der Bürokratiekosten 2011 im Vergleich unterdurchschnittlich belastet. Deutlich wird wiederum die Belastung der Finanz- und Versicherungsbranche, deren Bürokratiekosten zwischen 5,8 und 6,2% ihrer Bruttowertschöpfung ausmachen. Dieses Verhältnis liegt deutlich über dem der Gesamtwirtschaft.

↳ Grafik 2

4.2 Erfüllungsaufwand im Vergleich

Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind nur ein Teil des Erfüllungsaufwands. Daher lohnt es, auch dessen Entwicklung von 2012 bis 2018 im Vergleich mit der Gesamtwirtschaft sowie den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen zu betrachten. Ähnlich wie bei den Bürokratiekosten ist der Anstieg des Erfüllungsaufwands in der Energieversorgung im Vergleich zu Unternehmen, die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen erbringen, weniger stark ausgefallen (351 Millionen Euro gegenüber 651 Millionen Euro). Insgesamt macht die Änderung des Erfüllungsaufwands in der Branche nur 3 % des Zuwachses in der gesamten Wirtschaft aus.

Dies kann daran liegen, dass die größten gesetzlichen Änderungen für die Energiewende bereits 2011 verabschiedet wurden. Da der Erfüllungsaufwand erst ab 2012 gemessen wird, liegen dazu keine Daten vor.⁴

Zu Beginn des Betrachtungszeitraums kam es im Bereich der Energiewirtschaft zu einem Aufbau des jährlichen Erfüllungsaufwands. In den Jahren 2012 und 2015 war die Entwicklung in dieser Branche damit gegenläufig zur Gesamtwirtschaft, da es der Bundesregierung in diesen Jahren gelang, den Erfüllungsaufwand insgesamt abzubauen. Die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) änderte 2012 beispielsweise die Emissionsgrenzwerte von Anlagen und erhöhte den Erfüllungsaufwand deutlich. Gleichzeitig dienten die Maßnahmen auch einem Ziel der Energiewende – dem Klimaschutz. Die Verabschiedung des Messstellenbetriebgesetzes 2015 trug ebenfalls zu einer Belastung bei, aber trieb auch den Prozess der Digitalisierung der Energiewende durch den Einbau von digitalen Stromzählern voran.

Ab 2016 führte die Gesetzgebung zu einem langsamen Abbau des jährlichen branchenspezifischen Erfüllungsaufwands und ähnelt damit der Entwicklung der Bürokratiekosten durch Informationspflichten. Die Einsparung von Kosten geht vor allem auf Änderungen am

⁴ Das Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze und das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften von 2011 blieben beispielsweise unberücksichtigt, obwohl sie vermutlich zu substantiellem Erfüllungsaufwand geführt haben.

Bürokratiekosten der Energiewende

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) zurück.

↳ Tabelle 3

Bei der Gesetzesfolgenabschätzung wird neben dem jährlichen auch der einmalig anfallende Erfüllungsaufwand erfasst, der nur bei Einführung oder Änderung einer Regelung anfällt. Von 2012 bis 2018 sind im Energiesektor hierfür Kosten in Höhe von 1,47 Milliarden Euro angefallen. Damit liegt der Aufwand deutlich über den Kosten der Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbranche (995 Millionen Euro). Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der Energiebranche Gesetzesänderungen häufiger mit Investitionskosten für Anlagen verbunden sind, die als einmaliger Aufwand verbucht werden. Im Bereich der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen entstand einmaliger Erfüllungsaufwand vor allem durch Anpassungen bei der Informationstechnik. Auch im Vergleich zur Gesamtwirtschaft fällt der Anteil der Energieversorger am einmaligen Erfüllungsaufwand im Betrachtungszeitraum mit 15 % relativ hoch aus. Während die bürokratische Belastung der Branche insgesamt nicht überdurchschnittlich hoch ist, erlebt sie

auch durch den einmaligen Erfüllungsaufwand punktuelle Anstiege, die sehr ausgeprägt sind.

Im Jahr 2012 fielen im Energiesektor einmalig Kosten von mehr als einer Milliarde Euro an. Dies entspricht 47 % des angefallenen einmaligen Aufwands der gesamten Wirtschaft im Jahr 2012 und ist etwa dreimal soviel wie der Zuwachs an jährlichem Erfüllungsaufwand in der Branche im Zeitraum von 2012 bis 2018. Zur Beurteilung der bürokratischen Belastungen der Branche ist der einmalige Aufwand also äußerst relevant. Allein die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen verursachte einmaligen Aufwand von etwa 840 Millionen Euro.

Markant ist ebenfalls der einmalige Erfüllungsaufwand im Jahr 2018, der auf die Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (44. BImSchV) zurückgeht. Erneut entfällt etwa die Hälfte der Kosten der Gesamtwirtschaft auf die Energiebranche. Außerdem führt der einmalige Aufwand von 309 Millionen Euro dazu, dass der Abbau des jährlichen Erfüllungsaufwands von 83 Millionen Euro für die Unternehmen in der Branche in diesem Jahr nicht spürbar ist. Inwieweit sich die Energiewirtschaft durch Bürokratie belastet fühlt, hängt also auch maßgeblich von der Höhe des einmaligen Erfüllungsaufwands in einem gegebenen Jahr ab.

Tabelle 3

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands und einmaliger Erfüllungsaufwand (ex ante) nach Wirtschaftssektoren

	Gesamtwirtschaft	Energieversorgung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
Millionen EUR			
Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands			
2012	- 102,4	+ 73,0	+ 342,1
2013	+ 1 593,3	+ 240,1	+ 39,3
2014	+ 10 278,9	- 3,2	+ 190,8
2015	- 1 355,6	+ 137,4	+ 5,2
2016	- 322,5	- 8,1	+ 39,7
2017	+ 700,6	- 6,1	+ 20,1
2018	- 404,9	- 82,6	+ 13,7
Einmaliger Erfüllungsaufwand			
2012	2 226,8	1 041,2	114,1
2013	2 267,1	0,2	110,1
2014	691,2	80,6	477,0
2015	1 763,5	0,9	222,6
2016	1 835,3	9,6	14,7
2017	611,7	27,8	6,5
2018	640,9	309,3	49,7

5

Fazit und Ausblick

Der Energiesektor gehört traditionell zu einem der am stärksten regulierten Wirtschaftsbereiche. Dies liegt unter anderem am natürlichen Monopolcharakter der Netze und an der essenziellen Bedeutung des Gutes Energie beziehungsweise hier speziell der Strom- und Gasversorgung. Seit Beschluss der Energiewende 2011 haben sich die sektorspezifischen Bürokratiekosten aus Informationspflichten deutlich erhöht, sodass der Bürokratiekostenindex des Sektors Energieversorgung ausgehend von 90,2 Indexpunkten im Januar 2011 sein zwischenzeitliches Maximum von 100,4 im Jahr 2012 erreichte. Allerdings hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren auch immer wieder gegengesteuert, was zu einem langsamen Abbau der Bürokratiekosten führt. Sie liegen derzeit bei 685,2 Millionen Euro und der Bürokratiekostenindex hat sich auf 96,6 Punkte reduziert. Der laufende Erfüllungsaufwand hat sich im selben Zeitraum um gut 351 Millionen Euro je Jahr erhöht.

Besonders auffallend ist jedoch die Entwicklung des einmaligen Aufwands. Insgesamt fiel in der Energiewirtschaft seit 2012 einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Milliarden Euro an, vor allem für die Nachrüstung von Anlagen und zur Einhaltung von Grenzwerten. Dabei verbuchte die Energiebranche 2012 und 2018 jeweils rund die Hälfte des gesamtwirtschaftlichen einmaligen Aufwands. Folglich ist der einmalige Erfüllungsaufwand nicht zuletzt in Relation zu den von der Bundesregierung auf 15 Milliarden Euro jährlich geschätzten Kosten eine nicht zu vernachlässigende Größe. Für die Unternehmen sind die zusätzlichen Kosten auch besonders spürbar, da sie in den relevanten Jahren stark ins Gewicht fallen. Dieses Problem betrifft vor allem die Energiewirtschaft, kann aber auch in anderen Branchen auftreten, weshalb die Bundesregierung (2018, hier: Seite 3) den einmaligen Aufwand in Zukunft „möglichst begrenzen“ möchte.

Weiterhin hat die Untersuchung gezeigt, dass in Bereichen, die hohe gesellschaftliche Aufmerksamkeit erhalten und in denen der Gesetzgeber sehr aktiv ist, die bürokratischen Belastungen stärker variieren als in anderen Feldern. Das Beispiel der Energieversorgung verdeutlicht jedoch, dass ein hohes Niveau an gesetzgeberischer Tätigkeit nicht notwendigerweise nur mit

steigendem Aufwand für die Unternehmen verbunden ist. Die Bürokratiekostenmessung mit den Instrumenten Bürokratiekostenindex und Schätzung des Erfüllungsaufwands hilft dabei, die Aufwände für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung transparent zu machen und bietet Anreize zum Bürokratieabbau. [u](#)

LITERATURVERZEICHNIS

Bardt, Hubertus. *Die Energiewende – eine Zwischenbilanz der Legislaturperiode 2014-2017*. IW-Kurzbericht, 41/2018. [Zugriff am 14. Oktober 2019]. Verfügbar unter: www.iwkoeln.de

BMWi. *Die Energie der Zukunft – Zweiter Fortschrittsbericht zur Energiewende*. 2017 [Zugriff am 25. September 2019]. Verfügbar unter: www.bmwi.de

BMWi. *Die Energie der Zukunft – Sechster Monitoring-Bericht zur Energiewende*. 2016 [Zugriff am 25. September 2019]. Verfügbar unter: www.bmwi.de

BMWi. *Der Weg zur Energie der Zukunft – sicher, bezahlbar und umweltfreundlich – Beschlüsse vom 6. Juni 2011*. 2011. [Zugriff am 25. September 2019]. Verfügbar unter: www.bmwi.de

BMWi/BMU. *Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung*. 2010. [Zugriff am 25. September 2019]. Verfügbar unter: www.bmwi.de

Die Bundesregierung. *Bessere Rechtsetzung 2012: Belastungen vermeiden, Bürokratischen Aufwand verringern, Wirtschaftliche Dynamik sichern*. Bericht der Bundesregierung 2012 nach § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates. 2013. [Zugriff am 26. September 2019]. Verfügbar unter: www.bundesregierung.de

Die Bundesregierung. *Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018: Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2018*. 2018. [Zugriff am 9. Oktober 2019]. Verfügbar unter: www.bundesregierung.de

Die Bundesregierung. *Was bringt, was kostet die Energiewende?* 2019. [Zugriff am 19. September 2019]. Verfügbar unter: www.bundesregierung.de

Chlumsky, Jürgen/Schmidt, Bernd/Vorgrimler, Daniel/Waldeck, Hans-Peter. *Das Standardkosten-Modell und seine Anwendung auf Bundesebene*. In: *Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 10/2006, Seite 993 ff.

Dotzler, Maren/Janert, Annette/Meyer, Iris/Kühnhenrich, Daniel. *Datenaktualisierung der Bürokratiekosten und des Erfüllungsaufwands 2018*. In: *WISTA Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 3/2019, Seite 25 ff.

Frontier Economics/IWP/AWV. *Möglichkeiten und Grenzen einer Verbesserung der Wettbewerbssituation der Energiewirtschaft durch Abbau von branchenspezifischen Kosten aus Informationspflichten*. 2010. [Zugriff am 25. September 2019]. Verfügbar unter: <https://iwp-koeln.org>

LITERATURVERZEICHNIS

- Grief, Max/Seeliger, Andreas. *Entwicklung der Bürokratiekosten im Zuge der deutschen Energiewende*. In: TU Wien (Herausgeber). *Freiheit, Gleichheit, Demokratie: Segen oder Chaos für Energiemärkte?* Tagungsband der IEWT 2019. [Zugriff am 19. September 2019]. Verfügbar unter: <https://iewt2019.eeg.tuwien.ac.at/>
- OECD. *OECD Regulatory Compliance Cost Assessment Guidance*. 2014. [Zugriff am 17. September 2019]. Verfügbar unter: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264209657-en>
- Quitow, Leslie/Canzler, Weert/Grundmann, Philipp/Leibenath, Markus/Moss, Timothy/Rave, Tilmann. *The German Energiewende – What’s happening? Introducing the special issue*. In: *Utilities Policy*. Ausgabe 41/2016, Seite 163 ff.
- SCM Network. *International Standard Cost Model Manual: Measuring and reducing administrative burdens for businesses*. 2014. [Zugriff am 19. September 2019]. Verfügbar unter: www.oecd.org
- Seeliger, Andreas. *Energiepolitik – Einführung in die volkswirtschaftlichen Grundlagen*. München 2018.
- Statistisches Bundesamt. *Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008*. Wiesbaden 2009. [Zugriff am 25. September 2019]. Verfügbar unter: www.destatis.de
- Statistisches Bundesamt. *Die Bestandsmessung der Bürokratiekosten der deutschen Wirtschaft nach dem Standardkosten-Modell*. Band 14 der Schriftenreihe Statistik und Wissenschaft. Wiesbaden 2014.
- Statistisches Bundesamt. *Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Dritte Fassung*. Dezember 2018. [Zugriff am 17. September 2019]. Verfügbar unter: www.destatis.de
- Statistisches Bundesamt. *Bürokratiekostenindex*. 2019a. [Zugriff am 18. September 2019]. Verfügbar unter: www.destatis.de
- Statistisches Bundesamt. *WebSKM: Datenbank aller rechtlichen Vorgaben*. 2019b. [Zugriff am 18. September 2019]. Verfügbar unter: www-skm.destatis.de
- Statistisches Bundesamt. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: Bruttowertschöpfung*. 2019c. [Zugriff am 20. September 2019]. Verfügbar unter: www.destatis.de
- Statistisches Bundesamt. *Mitteilung an Anschlussnehmer oder -nutzer, dem Beauftragten des Netzbetreibers Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen zu gewähren, und Hinweis auf einen Ersatztermin*. 2019d. [Zugriff am 25. September 2019]. Verfügbar unter: www-skm.destatis.de
- Statistisches Bundesamt. *Ermittlung von Emissionen, Emissionsbericht und Verifizierung des Berichts*. 2019e. [Zugriff am 25. September 2019]. Verfügbar unter: www-skm.destatis.de

LITERATURVERZEICHNIS

Statistisches Bundesamt. *VGR des Bundes – Bruttowertschöpfung (nominal/preisbereinigt): Deutschland, Jahre, Wirtschaftsbereiche (Tabelle 81000-0103)*. 2019f. [Zugriff am 26. September 2019]. Verfügbar unter: www-genesis.destatis.de

Vorgrimler, Daniel. *Der Bürokratiekostenindex: wie entwickelt sich die bürokratische Belastung der deutschen Wirtschaft?* In: *Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 6/2013, Seite 407 ff.

Vorgrimler, Daniel/Bartsch, Gorja/Zipse, Christian. *Vom Standardkosten-Modell zur Messung des Erfüllungsaufwands*. In: *Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 12/2011. Seite 1165 ff.

RECHTSGRUNDLAGEN

Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I Seite 1351) geändert worden ist.

Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I Seite 1534; 2008 I Seite 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I Seite 856, 908) geändert worden ist.

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I Seite 706) geändert worden ist.

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I Seite 305).

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I Seite 1066), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I Seite 706) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I Seite 706) geändert worden ist.

Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 28. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1690).

Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006 (BGBl. I Seite 1866), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (BGBl. I Seite 420) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1554).

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I Seite 706) geändert worden ist.

RECHTSGRUNDLAGEN

Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I Seite 2034), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I Seite 706) geändert worden ist.

Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I Seite 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I Seite 2549) geändert worden ist.

Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 2633).

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1475), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I Seite 37) geändert worden ist.

Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1021, 1023, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I Seite 4007) geändert worden ist.

Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I Seite 804).

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung

Dr. Daniel Vorgrimler
Redaktionsleitung: Juliane Gude
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im Dezember 2019
Das Archiv älterer Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de

Print

Einzelpreis: EUR 19,- (zzgl. Versand)
Jahresbezugspreis: EUR 114,- (zzgl. Versand)
Bestellnummer: 1010200-19006-1
ISSN 0043-6143
ISBN 978-3-8246-1085-3

Download (PDF)

Artikelnummer: 1010200-19006-4, ISSN 1619-2907

Vertriebspartner

IBRo Versandservice GmbH
Bereich Statistisches Bundesamt
Kastanienweg 1
D-18184 Roggentin
Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43
Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19
destatis@ibro.de

Papier: Design Offset, FSC-zertifiziert

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.